

wurden.

- Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Der Schulleiter und die Lehrer können jeweils über Einladung an den Elterntreffen in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zu Vorträgen oder zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- Über den Verlauf des Elterntreffens ist ein Protokoll zu führen

§ 12

Vereinsvorstand

- Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder den Elterntreffen vorbehalten sind, vom Vereinsvorstand besorgt.
- Der Vereinsvorstand besteht aus
Obmann,
Obmann-Stellvertreter,
Kassier,
Kassier-Stellvertreter,
Schriftführer und
Schriftführer-Stellvertreter.
- Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstands erfolgt aufgrund der durch ein Wahlkomitee eingebrachten Wahlvorschläge, das aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern zu bestehen hat und von der Hauptversammlung zu bestellen ist.
- Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vereinsvorstands dessen Arbeit lahm legen.
- Der Obmann (Obmann-Stellvertreter) beruft die Sitzungen des Vereinsvorstands ein und leitet sie.
- Der Vereinsvorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
- Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wobei einer davon der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns, in dessen Abwesenheit die Stimme des Obmann-Stellvertreters.
- Über die Sitzungen des Vereinsvorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 13

Vertretung und Verwaltung des Elternvereines

- Der Obmann vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Hauptversammlung, den Elterntreffen oder dem Vereinsvorstand vorbehalten sind.
- Der Obmann ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines.
- Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vereinsvorstands ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmann-Stellvertreter vertreten.

Statuten_BG_Schwechat_Beschluss HV 19.10.2005.doc

Seite 5 von 6

- Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.
- Schriftführer und Kassier werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
- Dem Kassier obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung, der Elterntreffen und des Vereinsvorstands, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- Die Rechnungsprüfer sind zu allen Beratungen des Vereinsvorstands einzuladen, sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vereinsvorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 14

Teilnahme an Elternvereinsveranstaltungen

An den Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Vereinsvorstands auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15

Schiedsgericht

- Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der anderen Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§ 16

Auflösung des Elternvereines

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

§ 17

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszwecks ausschließlich der im § 1 genannten Schule zugeführt. Ist dies nicht möglich wird das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung zugeführt.

Statuten_BG_Schwechat_Beschluss HV 19.10.2005.doc

Seite 6 von 6

Obmann
Emanf Witten
Schriftführerin
Joko Radtke